

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Berichtsvorlage Nr. 210		
Beratungsfolge		TOP
Betriebsausschuss	01.12.2014	
Finanzausschuss	02.12.2014	
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	03.12.2014	
Hauptausschuss	09.12.2014	
Stadtrat	16.12.2014	
für öffentliche Sitzung	Datum: 01.12.2014 bearbeitet von: Astrid Erdmann Fachdienst Interne Dienste und Entsorgung	
Betreff: Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes für den DIN-Service		
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung: nein		
Beschlussvorschlag		

Der BetrA/ FA/ AliWi/ HA/ RAT nehmen den Bericht zur Kenntnis.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

I. Sachliche Darstellung

Auf Grundlage der Vorlage Nr. 1511 vom 22.08.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes weiter zu konkretisieren. Dies erfolgte über die Vorlage Nr. 1685 aus 2014 „Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes für den DIN-Service“. Mit vorstehender Vorlage wurde auf Grundlage einer Untersuchung dargelegt, welcher Flächenumfang zur Errichtung eines zukunftsfähigen zentralen Betriebshofes erforderlich ist. Ebenso wurden Empfehlungen für die Ausgestaltung eines zentralen Baubetriebshofes (Tätigkeitsfelder, personelle Ressourcen, Geräte- und Fuhrpark) gegeben und der Kostenrahmen beziffert, der zur Errichtung eines zentralen Muster-Betriebshofes vorzusehen ist.

Auf Grund der vorliegenden Informationen und Daten wurde die Verwaltung beauftragt, die Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes weiter zu konkretisieren. Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 25.03.2014 (Vorlage 1685) beauftragt, Finanzierungsmöglichkeiten zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes und deren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt darzustellen und die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt zu beziffern. Des Weiteren sollten mit der Eigentümerin des Grundstücks (Zechengelände Lohberg, Kohlenmischhalle) entsprechende Grundstücksverhandlungen aufgenommen werden. Soweit eine interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen positiven Einfluss auf die Realisierungsmöglichkeiten haben kann, sollte auch dieser Aspekt geprüft werden.

Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage Nr. 142 zur Ratssitzung am 30.09.2014 wurde zu vorstehenden Aufträgen bereits ein Zwischenbericht abgegeben. Dieser ist wie folgt zu ergänzen:

Die Prüfung der Finanzierungs- bzw. Beschaffungsmöglichkeiten zur Errichtung eines zentralen Betriebshofes in Form eines sogenannten ÖPP-Eignungstest unter fachlicher Begleitung und dessen Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.

Auch dauert die Bewertung der Risiken des Grundstücks mit der aufstehenden Kohlenmischhalle noch an (Altlastenbegutachtungen, Tragfähigkeit, Bausubstanz). Auf Grundlage der nunmehr vorliegenden und gesichteten Unterlagen wird in Kürze erörtert, ob noch ein ergänzendes Bodengutachten erforderlich ist.

Bzgl. des Schall- und Geruchsimmissionsprognosegutachtens stehen für eine abschließende Aussage noch Vorbelastungswerte aus, so dass bislang mit dem Kreis Wesel nur auf Grundlage der ersten Entwürfe weitere Vorgespräche geführt werden konnten. Hin-

reichend gesicherte Aussagen zu einer Genehmigungsfähigkeit einer Baumaßnahme liegen somit weiterhin noch nicht vor.

Insoweit konnten sich die Grundstücksverhandlungen mit der RAG MI bislang nur auf die Formulierung eines "Letter of Intent" beschränken, um zumindest die hiesigen Absichten zu sichern.

Mit Konkretisierung des Grundstücks war bzw. ist auch die Umsetzung des Raum- und Flächenprogramms zu prüfen: Gemäß den Vorermittlungen wird für die Umsetzung eines zentralen kompakten Betriebshofes in der Maximalvariante eine Fläche von 32.500 m² benötigt; Reserveflächen von 10 -15 % sollten vorgesehen werden (somit bis zu 37.375 m²). Bei dem zur Rede stehenden Grundstück handelt es sich um eine Fläche von rd. 43.000 qm. Es zeigt sich, dass sich auf Grund des Grundstückszuschnitts mit aufstehender Kohlenmischhalle der Flächenbedarf erhöht. Auch wäre nach momentanem Erkenntnisstand eine eindeutige Trennung der Bürger- und Betriebsfahrzeugverkehre nicht möglich. Die für die perspektivische Sicherung des Standortes notwendigen Flächenentwicklungspotenziale wären nach erster Prüfung nicht im ausreichenden Maße gegeben. Diese und ggf. andere Einschränkungen sind noch weiter zu bewerten, bevor ein aussagekräftiger Bericht über die Eignung des Standortes mit entscheidungsrelevanten Daten und Fakten unterbreitet werden kann.

Letztlich sind vorstehende Rahmenbedingungen und daraus resultierende Anpassungsbedarfe auch für den abschließenden Kostenrahmen relevant. Gleiches gilt für das Energiekonzept des Gesamtareals und ggfls. mit zu berücksichtigende Förderprojekte.

Verbleibt es dabei, dass die Stadtwerke die vorgesehene Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kohlenmischhalle dem Nutzer nur zum Betrieb bereitstellen, werden nicht unwesentliche Kosten für die Neueindeckung einzuplanen sein.

Die bereits getätigten Berechnungen zur Darlegung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bzw. den Gebührenhaushalt sind dem abschließenden Kostenrahmen anzupassen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit keine